# Satzung des Abwasserzweckverbandes Olbernhau über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) vom 25. November 2020

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBI. S. 425) geändert worden ist, § 1 Abs. 1 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) vom 5. April 2019 (SächsGVBI. 245), § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBI. S. 270) und § 8 a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBI. S. 245) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Olbernhau am 25. November 2020 folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

#### § 1 Kostenpflicht

Der Abwasserzweckverband Olbernhau erhebt für individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen).

#### § 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist derjenige verpflichtet,
  - dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist.
  - der die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
  - der für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.

#### § 3 Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes aller an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen und der Bedeutung der Angelegenheit für die Personen, denen die öffentlich-rechtliche Leistung zuzurechnen ist, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis. Für öffentlich-rechtliche Leistungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch eine Gebührenfreiheit entsprechend §§ 11 und 12 SächsVwKG besteht, wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 EUR bis 25.000,00 EUR erhoben.
- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der öffentlich-rechtlichen Leistung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der öffentlich-rechtlichen Leistung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 von Hundert des Wertes des Gegenstandes.
  Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

### § 4 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung. In den Fällen, in denen mehrere öffentlich-rechtliche Leistungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

## § 5 Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Abwasserzweckverband Olbernhau einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

### § 6 Auslagen

- (1) Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlichrechtlichen Leistung anfallen und deshalb nicht nach § 3 Abs. 1 zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. Als Auslagen können unter den Voraussetzungen des Satz 1 insbesondere erhoben werden:
  - 1. Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen,
  - 2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
  - 3. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
  - 4. Aufwendungen anderer Behörden oder Personen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann im Kostenverzeichnis bestimmt werden, dass Auslagen pauschal, nicht oder nicht in voller Höhe erhoben werden dürfen.
- (3) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

### § 7 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 8 a Abs. 2 SächsKAG finden die §§ 2, 3 Abs. 4 bis 6, § 4 Abs. 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Abs. 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22, 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 2. März 2011 (veröffentlicht am 5./6. März 2011 in der "Freien Presse", Ausgaben Marienberg und Freiberg) außer Kraft.

Olbernhau, den 25. November 2020

Haustein

Verbandsvorsitzender

Abwasserzweckverband Olbernhau

Verwaltungskostensatzung\_25.11.2020.doc\_Seite 2 von 3



#### Kostenverzeichnis

Anlage zu § 3 der Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes Olbernhau

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in EUR
1	Auskünfte, Einsichtnahmen	
1.1	Die Erteilung von Auskünften und Einsichtnahme einfacher Art gemäß	
1.1	§ 11 Abs. 1 Nr. 6 SächsVwKG sind kostenfrei.	
1.2	Erteilung von Auskünften, die über § 11 Abs. 1 Nr. 6 SächsVwKG hinausgehen sowie	
1.2	die Einsichtnahme in Akten, Büchern und Plänen	5,00
2	Schreibauslagen	5,00
2.1	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen,	
	amtlichen Büchern, Registern und so weiter (sofern sie nicht durch Ablichtungen –	
	Fotokopien hergestellt wurden), die auf besonderen Antrag erteilt werden, je	
	angefangene Seite DIN A4	
2.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,00
2.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00
2.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen,	10,00
	Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand	
	berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt je angefangene Viertelstunde	6,50
2.2	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen,	
	amtlichen Büchern, Registern und so weiter mittels Kopiergeräten oder Textautomaten	
	bei einem Format bis zu DIN A 3	
	je Seite	0,50
	Die Mindestgebühr beträgt	5,00
3	Genehmigungen	
3.1	Genehmigung zur Befreiung vom Anschlusszwang	25,00
3.2	Genehmigung zur Befreiung beziehungsweise Teilbefreiung vom	
	Benutzerzwang	25,00
3.3	Genehmigung zum Abwasseranschluss an die öffentliche Abwasseranlage -	
	Einleitungsgenehmigung (Erteilung, Änderung, Widerruf bzw. Rücknahme)	25,00
4	Anordnungen	
4.1	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	15,00 bis 30,00
4.2	Anordnung zum Schließen einer Grundstücksentwässerungsanlage	15,00
4.3	Anordnung zum Trennen einer Grundstücksentwässerungsanlage	15,00
5	Auskünfte aus Leitungsbestand und Stellungnahmen – Schachtschein	45.00
6	(Erteilung, Änderung, Widerruf bzw. Rücknahme)	15,00
U	Fristverlängerung	¼ der für die
	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer	Genehmigung
	gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	vorgesehenen
		Gebühr

#### Hinweisnach § 4 Abs. 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)

Nach § 47 Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) und § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
- 2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 i.V.m. § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Haustein

Verbandsvorsitzender

Abwasserzweckverband Olbernhau

OLBERNHAD OLBERNHAD